

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die entgeltliche Nutzung von Dauercampingplätzen auf dem Campingplatz Naturcampingpark Rehberge, Lychener Straße 8, 17279 Lychen, OT Retzow**

**§ 1 Vertragsabschluss:** Der Vertrag kommt zustande, wenn der Campingplatzunternehmer als Vermieter des Stellplatzes (im folgenden "Campingplatzunternehmer") dem Mieter des Stellplatzes (im folgenden "Camper") den Eingang des Anmeldeformulars auf einen Dauercampingplatz für das folgende Geschäftsjahr und die Übereinstimmung aller wesentlichen Vertragsbestandteile bestätigt. Das Anmeldeformular auf einen Dauercampingplatz für das Folgejahr wird dem Camper vom Campingplatzunternehmer spätestens bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres übersandt. Der Camper hat dieses Anmeldeformular ausgefüllt und unterschrieben bis spätestens zum 31. Juli des laufenden Geschäftsjahres dem Campingplatzunternehmer zu übermitteln (Eingang beim Campingplatzunternehmer). Bei Übereinstimmung über alle wesentlichen Vertragsbestandteile (Preis, Leistung u. ä.) bestätigt der Campingplatzunternehmer den Eingang des Anmeldeformulars.

**§ 2 Dauer des Vertrages:**

**a.** Der Vertrag wird für die Dauer von einem Geschäftsjahr abgeschlossen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vertrag kann nur verlängert werden, wenn die unter § 1 dieser Bedingungen enthaltenen Formalitäten eingehalten werden. Eine automatische Verlängerung des Vertrages ohne erneute Anmeldung und Bestätigung dieser durch den Campingplatzunternehmer erfolgt nicht. Ein Optionsrecht auf die Verlängerung des Mietvertrages besteht nicht.

**b.** Der Campingplatz ist von April bis Oktober geöffnet. Außerhalb dieser Zeit sind Übernachtungen nicht gestattet. Der Aufenthalt von Personen auf dem Campingplatz zwischen 22:00 und 7:00 Uhr gilt als Übernachtung.

**§ 3 Ausschluss der Vertragsverlängerung:** Die Vertragsverlängerung ist ausgeschlossen, wenn das Antragsformular für das Folgejahr vom Camper nicht bis zum 31. Juli des jeweiligen laufenden Geschäftsjahres ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben zurückgesandt wurde (Eingang beim Campingplatzunternehmer).

**§ 4 Zahlungsbedingungen:** Das Entgelt für die Nutzung des Campingplatzes richtet sich nach den jeweils gültigen Gebühren des Campingplatzunternehmers für den Campingplatz "Naturcampingpark Rehberge". Diese sind im Aushang und in der Rezeption des Campingplatzes ausgewiesen. Über die zu zahlende Jahresmiete erstellt der Campingplatzunternehmer dem Camper bis zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres eine Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist bis zum 28. Februar desselben Geschäftsjahres auf das Konto des Campingplatzunternehmers bei der Sparkasse Uckermark, BLZ: 170 560 60, Konto-Nr.: 355 100 23 97 zu zahlen.

**§ 5 Rücktrittsrecht des Campingplatzunternehmers bei Zahlungsverzug:**

**a.** Für den Fall, dass der Camper den Rechnungsbetrag nicht fristgerecht im Sinne des § 4 dieser Bedingungen ausgleicht, kann der Campingplatzunternehmer vom Vertrag zurücktreten. Die Pflichten des Campers richten sich dann nach § 7 b dieser Bedingungen, mit der Maßgabe, dass die Räumung innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Rücktrittserklärung des Campingplatzunternehmers beim Camper zu erfolgen hat. § 7 c und d dieser Bedingungen gelten unter Anwendung der vorgenannten 6-Wochen-Frist entsprechend.

**b.** Hat der Campingplatzunternehmer gegen den Camper am

30. September des laufenden Geschäftsjahres noch fällige Forderungen, so kann der Campingplatzunternehmer von dem gemäß § 1 dieser Bedingungen für das Folgejahr abgeschlossenen Vertrag zurücktreten. § 7 b, c und d gelten entsprechend.

**c.** Die Rechte des Campingplatzunternehmers aus den Vorschriften zum Vermieterpfandrecht bleiben auch im Falle des Rücktritts ausdrücklich vorbehalten.

**§ 6 Nebenkosten:** Für den Fall, dass zwischen den Vertragspartnern keine Pauschalen für Nebenkosten wie Abfallentsorgung, Wasser, Abwasser und Strom vereinbart werden, erfolgt die Jahresabrechnung durch den Campingplatzunternehmer entsprechend der für den jeweiligen Stellplatz angebrachten Zählerstände bis zum 30. September des jeweiligen Geschäftsjahres. Dieser Rechnungsbetrag ist fällig bis zum 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahres. Die Zählerstände sind dem Campingplatzunternehmer vom Camper bis spätestens zum 31. Juli des jeweiligen Geschäftsjahres mitzuteilen. Für den Fall der nicht fristgerechten Zahlungen gilt § 5 dieser Bedingungen entsprechend. Der Kurbeitrag (laut Satzung der Stadt Lychen) ist bis zum 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahres in der Rezeption zu entrichten.

**§ 7 Pflichten des Campers bei Beendigung des Mietverhältnisses**

**a.** Das Mietverhältnis endet entsprechend § 2 dieser Bedingungen am 31. Dezember des jeweils laufenden Geschäftsjahres.

**b.** Erfolgt eine Verlängerung des Mietverhältnisses nicht oder ist eine solche gemäß § 3 dieser Bedingungen ausgeschlossen, hat der Camper den von ihm genutzten Stellplatz in ordnungsgemäßen und weiter vermietbaren Zustand herauszugeben. Der Stellplatz ist zu räumen und alle eingebrachten baulichen oder sonstigen Anlagen sind nach Rücksprache mit dem Campingplatzunternehmer zu entfernen.

**c.** Kommt der Camper seiner Verpflichtung aus § 7 b dieser Bedingungen nicht nach, so erfolgt die Räumung des Stellplatzes und gegebenenfalls die Beseitigung des Wohnwagens bzw. der vom Camper eingebrachten baulichen oder sonstigen Anlagen nach dem 31. Dezember des jeweiligen laufenden Geschäftsjahres durch eine vom Unternehmer beauftragte Fachfirma. Einer erneuten Fristsetzung bzw. Ablehnungsandrohung des Campingplatzunternehmers gegenüber dem Camper für die Erreichung dieser Maßnahmen bedarf es nicht. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Camper zu tragen.

**§ 8 Übernachtungsgäste:** Personen, die nicht im Anmeldeformular für den Saisonstellplatz oder Jahresstellplatz eingetragen sind (Übernachtungsgäste), zahlen für Übernachtungen die Gebühren entsprechend der Gebührenordnung für Touristen. Für sie gilt die Campingplatzordnung. Der Aufenthalt von Personen auf dem Campingplatz zwischen 22:00 und 7:00 Uhr gilt als Übernachtung.

**§ 9 Platzordnung:** Es gilt die jeweils gültige Platzordnung des Campingplatzes "Naturcampingpark Rehberge". Die darin enthaltenen außerordentlichen Kündigungsrechte gelten uneingeschränkt auch für das Mietverhältnis zwischen Campingplatzunternehmer und Camper.

**§ 10 Vermieterpfandrecht:** Für das Mietverhältnis gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 562 bis 562d BGB über das Vermieterpfandrecht.

**§ 11 Sonstige Vereinbarungen:** Änderungen und Nebenabreden bezüglich des Mietverhältnisses bedürfen der Schriftform. Auch das Abbedingen des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.